OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950136/2/Sr/CK

Datum:
Linz, 29. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des OAR W W, Abteilung x, x 10-12, L, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 16. Mai 2019, GZ: PERS-2011-11659/77-Kop, betreffend die Nichtgewährung eines Sonderurlaubes für den Besuch der Sponsionsfeier des Sohnes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. Mai 2019, GZ: PERS-2011-11659/77-Kop, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 81 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994 idgF als unbegründet abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf der einzige Mitarbeiter in der x sei, der über die spezielle Qualifikation im Bereich der Verbandsaufsicht verfüge und die Ressourcenausstattung für diesen Aufgabenbereich extrem knapp sei. Weiters seien die zu besetzenden Dienstposten in der Abteilung nicht vollständig besetzt und müsse in verschiedenen Bereichen mit Ausbildungskräften das Auslangen gefunden werden. Bei Abwesenheit des Bf sei eine unmittelbare Vertretung nicht möglich. Die Arbeit würde liegen bleiben, was einem geordneten Dienstbetrieb abträglich sei. Es stünden zwingende dienstliche Interessen der Gewährung des Sonderurlaubes entgegen.
Selbst wenn dem Antrag des Bf keine zwingenden dienstlichen Interessen entgegenstehen würden und die Behörde eine Ermessensentscheidung zu üben hätte, wäre der Antrag abzuweisen gewesen. Es sei mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter des Sonderurlaubs ein strenger Maßstab anzulegen, weil andernfalls eine gleichheitswidrige Begünstigung einzelner Beamter eintreten könnte. Die Sonderurlaubsrichtlinien des Landes Oberösterreich würden zudem festhalten, dass für die Sponsion oder Promotion von Angehörigen eines Bediensteten kein Sonderurlaub gewährt werde. Eine Gewährung von Sonderurlaub im Ermessensweg für die Sponsion des Sohnes des Bf würde die Gleichbehandlung der Oö. Landesbeamten verletzen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser die Abänderung des Bescheides in Form der Genehmigung des Ansuchens um Gewährung eines Sonderurlaubs beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die Begründung der entgegenstehenden zwingenden dienstlichen Interessen eine alleine nach unsachlichen Kriterien vorgenommene Interpretation des Sachbearbeiters des Bescheides darstelle. Der Abteilungsleiter jener Abteilung, in der der Bf arbeitet, habe bei der Beantwortung der ihm gestellten Fragen keineswegs eine dienstliche Unabkömmlichkeit des Bf gemeint und hätte einer solchen Auslegung auch nicht zugestimmt. Diese Unabkömmlichkeit sei nicht zu rechtfertigen, da kein unmittelbarer Termin, keine notwendigerweise zu tätigenden Arbeiten angestanden hätten und auch keine Arbeit liegen geblieben wäre. Der Bf habe noch am Tag der Mitteilung der beabsichtigten Ablehnung seines Ansuchens um Erholungsurlaub angesucht, welcher in der Folge auch genehmigt worden sei. Es

handle sich schlichtweg um einen abermaligen offensichtlichen Willkürakt der Direktion Personal gegen seine Person. Es gelte die in § 137 ABGB festgelegte familiäre Beistandspflicht für alle Personen. Zudem verwies der Bf auf ein Urteil des OLG Linz.

3. Mit Schreiben vom 9. Juli 2019, eingelangt am 11. Juli 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf stellte am 11. April 2019 den Antrag, Sonderurlaub für die Sponsionsfeier seines Sohnes am Freitag, 17. Mai 2019, gewährt zu bekommen. Der Bf deckte den Tag, für den er Sonderurlaub beantragt hatte, letztlich mit Erholungsurlaub ab.

Die Sonderurlaubsrichtlinie des Landes Oberösterreich als Dienstgeber hält ausdrücklich fest, dass für die Sponsion oder Promotion einer oder eines Bediensteten selbst Sonderurlaub bis zu einem Arbeitstag gewährt werden kann, nicht jedoch auch für die Sponsion oder Promotion von Angehörigen.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, weswegen eine weitergehende Beweiswürdigung nicht erforderlich ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 81 Abs. 1 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 91/2015, kann dem Beamten auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. darf der Sonderurlaub nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.

2. Zunächst ist festzuhalten, dass der Umstand, dass der Bf den gegenständlichen Tag, für den er Sonderurlaub beantragt hatte, letztlich mit Erholungsurlaub abdeckte, diesem ein rechtliches Interesse an einer Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Versagung von Sonderurlaub grundsätzlich nicht nimmt (vgl. VwGH 28.1.2013, 2012/12/0045).

3. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH folgt aus § 74 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), welcher mit der hier einschlägigen Bestimmung im Oö. LBG gleichlautend ist, dass die „Einstiegsvoraussetzungen“ für die Gewährung eines Sonderurlaubes (Vorliegen wichtiger persönlicher oder familiärer Gründe oder eines sonstigen besonderen Anlasses, keine Übersteigung der dem Anlass angemessenen Dauer, Nichtentgegenstehen zwingender dienstlicher Erfordernisse) von der Dienstbehörde in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen sind (vgl. etwa VwGH 15.4.2005, 2004/12/0162). Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kommt der Dienstbehörde Ermessen dahingehend zu, ob sie einen Sonderurlaub gewährt und bejahendenfalls in welcher Dauer. Es ist mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter des Sonderurlaubes ein strenger Maßstab anzulegen, weil andernfalls eine gleichheitswidrige Begünstigung einzelner Beamter eintreten könnte. Die Entscheidung hat sich von einer Abwägung aller im Einzelfall relevanten öffentlichen (insbesondere dienstlichen) und privaten Interessen leiten zu lassen (vgl. VwGH 28.1.2013, 2012/12/0029).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass die „Einstiegsvoraussetzungen“ vorlagen, insbesondere keine zwingend dienstlichen Gründe der Gewährung des Sonderurlaubs für einen Arbeitstag (Freitag, 17. Mai 2019) entgegenstanden. In diesem Fall wird vom Gesetzgeber ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Gewährung des Sonderurlaubs gemäß § 81 Abs. 1 Oö. LBG eingeräumt.

Bei der Gewährung jedes Sonderurlaubes ist zu berücksichtigen, dass es sich im Falle der Bewilligung um eine einem bestimmten Beamten gewährte Begünstigung handelt. Wenn die Dienstbehörde die Gewährung einer solchen Sonderbegünstigung einschränkend, also im Hinblick auf die Tatsache handhabt, dass sie mit jeder solchen Maßnahme an sich von dem sie verpflichtenden Grundsatz der Gleichbehandlung von Beamten in gleicher dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Stellung abweicht, kann ihr grundsätzlich weder Überschreitung noch Missbrauch des ihr eingeräumten freien Ermessens zur Last gelegt werden (vgl. VwGH 23.9.1991, 91/12/0009).

Die Sonderurlaubsrichtlinie des Landes Oberösterreich als Dienstgeber hält ausdrücklich fest, dass für die Sponsion oder Promotion einer oder eines Bediensteten selbst Sonderurlaub bis zu einem Arbeitstag gewährt werden kann, nicht jedoch auch für die Sponsion oder Promotion von Angehörigen. Wenn wie im vorliegenden Fall die Sponsion des Sohnes des Bf der Grund für die Beantragung des Sonderurlaubes ist, so ist nach dieser Richtlinie keine Gewährung eines solchen vorgesehen.

Das Land Oberösterreich hat eindeutige Vorgaben und eine klare, der Sonderurlaubsrichtlinie entsprechende Praxis, die auf alle im Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Personen angewendet wird. Die belangte Behörde übt ihr freies Ermessen rechtmäßig aus, wenn sie im Sinne der Judikatur des VwGH mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter des Sonderurlaubes die Gewährung dieser Sonderbegünstigung einschränkend handhabt und so den sie verpflichtenden Grundsatz der Gleichbehandlung von Beamten wahrt.

4. Daher war der Bescheid der belangten Behörde im Ergebnis zu bestätigen und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur vorliegenden Rechtsfrage einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgegangen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider